

24. Mai 1957

80

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: §§ 196 Abs. 1 Ziff. 8, 198, 201, 222, 242 BGB;
264, 281, 261 b ZPO

Leitsätze:

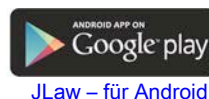
1. Bestehen Zweifel, wer als Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Vergütung schuldet, so trägt grundsätzlich der Arbeitnehmer als Gläubiger das Risiko, ob er zwecks Unterbrechung der Verjährung rechtzeitig den wahren Schuldner verklagt.
2. Erfolgt im Laufe des Rechtsstreits durch Klagänderung ein Wechsel der beklagten Partei, die auf Zahlung rückständigen Gehalts in Anspruch genommen wird, so kann sich die in den Prozeß neu eintretende Partei ohne Verstoß gegen Treu und Glauben auch dann auf die Verjährung der Klagansprüche berufen, wenn diese im Zeitpunkt der Klagerhebung gegen die zunächst verklagte Partei noch nicht verjährt waren, nunmehr aber verjährt sind.
3. Die Verjährungseinrede kann durch den Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung entkräftet werden, wenn der Schuldner durch sein Verhalten den Gläubiger, wenn auch unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat.

Aktenzeichen: 4 AZR 501/54

Urteil des BAG vom 24. Mai 1957 - IAG Mainz



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 501/54

1 Sa 35/54 (Mainz)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. Mai 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1957
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesar-
beitsrichter Paulsen und Geilenbrügge für Recht er-
kannt:

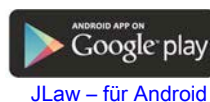
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 20. Juli
1954 - 1 Sa 35/54 - wird auf seine Kosten zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1948 als Assistenzarzt an der Augenabteilung eines Krankenhauses in N tätig. Er erstrebte seine Anerkennung als Facharzt. Deshalb bemühte er sich um eine Anstellung an einer öffentlichen Klinik oder Krankenanstalt, um sich dort der erforderlichen Sonderausbildung zu unterziehen. Es gelang ihm auf Empfehlung, seine bevorzugte Einstellung als Volontärarzt bei der Augenklinik der beklagten Universität zu erreichen. Er erhielt freie Unterkunft, verbilligte Verpflegung und einen Unterhaltszuschuß von zuletzt 260,-- DM. Außerdem hatte er aus der Erstellung von Gutachten weitere Einnahmen von insgesamt etwa 2.000,-- DM. Nach Abschluß der Facharztausbildung schied er am 31. Juli 1951 bei der Beklagten aus.

In der zunächst gegen das Land Rheinland-Pfalz erhobenen Klage hat der Kläger vorgebracht, er sei spätestens ab 1. April 1950 bis zum 31. Juli 1951 als vollverantwortlicher Stationsarzt eingesetzt gewesen und habe für diese Zeit Anspruch auf Entlohnung nach Vergütungsgruppe III der Krankenhaustarifordnung vom 2. Dezember 1939 (KrT). Er hat Zahlung von 5.899,80 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung verlangt. Das Land hat die Notwendigkeit der Arbeit des Klägers für den Klinikbetrieb der Universität bestritten und weiter die Auffassung vertreten, die Geltendmachung des Klaganspruches sei im Hinblick auf das dem Kläger bei seiner Einstellung und Beschäftigung gezeigte Entgegenkommen treuwidrig.

Das Arbeitsgericht Mainz wies die Klage durch Urteil vom 18. Dezember 1953 ab.

Hiergegen legte der Kläger Berufung ein. Im Laufe des zweiten Rechtszuges änderte er die Klage, indem er sie nunmehr mit Schriftsatz vom 1. Juli 1954, eingegangen bei Gericht am 2. Juli 1954, gegen die beklagte Universität richtete, der die Klagänderung nebst Klage am 5. Juli 1954 zugestellt wurde. Die beklagte Universität



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

erhob die Einrede der Verjährung.

Das Landesarbeitsgericht wies durch Urteil vom 20. Juli 1954 die Berufung zurück. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Zwar ist sie telegrafisch eingelegt worden, so daß das Telegrammblatt, das den gemäß § 553 Abs. 1 ZPO erforderlichen bestimmenden Schriftsatz darstellt, die sonst erforderliche eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten nicht aufweist. Das ist aber unschädlich. Denn da nach gerichtlichem Gewohnheitsrecht bestimmende Schriftsätze telegrafisch eingereicht werden können, das von der Post ausgefertigte Ankunftstelegramm aber die sonst erforderliche eigenhändige Unterschrift nicht tragen kann, ist von diesem Erfordernis hier abzugehen (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 22. Aufl., § 129 Anm. 1 C).

Das die Revisionsschrift enthaltende Telegramm ist zwar erst am 12. November 1954, einen Tag nach Ablauf der Revisionsfrist, beim Revisionsgericht eingegangen. Gleichwohl ist die Revisionsfrist (§§ 74 Abs. 1, 72 Abs. 3 ArbGG; 552 ZPO) nicht versäumt worden. Denn aus dem Telegramm ist zu entnehmen, daß es noch am 11. November 1954 übermittelt, fernmündlich zugesprochen und von einem dazu befugten Beamten des Revisionsgerichts widerspruchsflos entgegengenommen worden ist. Bereits darin ist aber die Einreichung der telegrafischen Erklärung und damit der Revisionsschrift zu sehen (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S. 271). Die Revisionsfrist ist demnach gewahrt.

Gegen die Parteifähigkeit der beklagten Universität bestehen keine Bedenken. Allerdings läßt sich dafür im Gegensatz zu der Ansicht des Berufungsgerichts aus § 3 Ziff.1



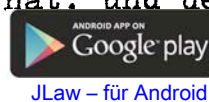
- 4 -

des Statuts über die Organe der Verwaltung und die Berufung der Professoren der Johannes-Gutenberg-Universität vom 10. September 1949 (Amtsbl. des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz 1949, S. 197), worin dem Rektor u. a. die Wahrnehmung der der Beklagten "als Körperschaft des öffentlichen Rechts" zustehenden Rechte übertragen wird, unmittelbar nichts entnehmen. Die Vorschrift setzt die Existenz der Beklagten in dieser Rechtsform bereits voraus. Ihre Errichtung als "Körperschaft des öffentlichen Rechts" ergibt sich aber aus Ziffer 5 der von der Militärregierung der französischen Besatzungszone als der damals zuständigen Stelle (vgl. "Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands" vom 5. 6. 1945 - Amtsblatt des Kontrollrats, Erg. Bl. Nr. 1 S. 7 ff. - und Art. III A Ziff. 1 der Mitteilungen über das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 - Amtsbl. des Kontrollrats, Erg. Bl. Nr. 1 S. 11 -) unter dem 28. Februar 1946 (Journal Officiel 1946, Nr. 55 S.567) als Verordnung erlassenen Statuten der Universität Mainz. Die Frage, ob eine Universität ihrer Rechtsnatur nach eine Anstalt oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls kommt in Ziffer 5 der Statuten klar zum Ausdruck, daß die Beklagte die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhalten hat. Sie ist also rechtsfähig und damit parteifähig (§ 50 Abs. 1 ZPO).

Ob die Beklagte anspruchspflichtig, also die richtige Beklagte ist, kann dahingestellt bleiben. Aus dem dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt läßt sich in dieser Hinsicht nur feststellen, daß der Kläger seit der Klagänderung im zweiten Rechtszuge aus der Tatsache seiner Einstellung bei der Augenklinik der Universität den Schluß zieht, die Beklagte sei ihm vertraglich verpflichtet. Ob diese Schlußfolgerung richtig ist oder nicht, bedarf keiner Prüfung. Denn auch dann, wenn mit der Beklagten ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, und dem Kläger



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 5 -

hieraus die von ihm eingeklagten Vergütungsansprüche nach der KrT erwachsen sind, greift die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durch.

Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, daß im Zeitpunkt der Klageerhebung gegen die Beklagte - d.i. der Zeitpunkt der Klagänderung: 2. Juli 1954 gemäß §§ 264, 281, 261 b ZPO - der eingeklagte Anspruch bereits verjährt war. Denn wie das Bundesarbeitsgericht mehrfach entschieden hat (z. B. AP Nr. 2 zu § 242 BGB; Nr. 8 zu § 3 TO.A), gilt auch für Gehaltsansprüche der Angestellten im öffentlichen Dienst die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB. Demnach waren die Ansprüche des Klägers aus dem Jahre 1950 mit Ablauf des 31. Dezember 1952 und die aus dem Jahre 1951 mit Ablauf des 31. Dezember 1953 verjährt (§§ 198, 201 BGB). Die Beklagte ist also berechtigt, die begehrte Leistung zu verweigern (§ 222 Abs. 1 BGB).

Die Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte im Verlaufe des Berufungsverfahrens am 20. Juli 1954 verstößt nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Daß die Ausübung der Verjährungseinrede nicht schon an sich einen Verstoß gegen Treu und Glauben bedeutet, ihr aber der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegengehalten werden kann, ist anerkannten Rechts (Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des bürgerlichen Rechts, I 2, 1955, S. 1019; RGR-Komm. z. BGB, 10. Aufl., § 222 Anm. 3; RG in ständ. Rspr., insbes. RGZ 144, 380; 145, 239 [244]; 153, 101 [108]; 157, 382). Zu seiner Begründung genügt es, wenn der Schuldner den Gläubiger, sei es auch unabsichtlich, durch sein Verhalten in einer Weise von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten hat, daß es diesem nach verständigem Ermessen einen ausreichenden Anlaß bot, von einer Unterbrechung der Verjährung abzusehen (RG a.a.O.). Nur dann also kann hier die Verjährungseinrede der Beklagten durch den Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung entkräftet werden, wenn es auf ihr Verhalten zurückzuführen ist, daß der Kläger es unterlassen hat, sie als die nach seiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Ansicht richtige Beklagte rechtzeitig zu verklagen.
Das ist aber nicht der Fall.

Die Klage gegen das zunächst beklagte Land Rheinland-Pfalz wurde mit Schriftsatz vom 11. Dezember 1952 eingereicht und am 29. Dezember 1952 zugestellt. Der erste Termin vor dem Arbeitsgericht fand am 15. Januar 1953 statt. Daß die rechtzeitige Erhebung der Klage gegen die beklagte Universität hinsichtlich der Ansprüche aus dem Jahre 1950 vor deren Verjährung infolge eines früheren, notwendigerweise vor dem Ablauf der Verjährung am 31. Dezember 1952 liegenden Verhaltens der Beklagten unterblieben sei, läßt sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht entnehmen und wird auch vom Kläger nicht behauptet.

Ebenso fehlt es hinsichtlich seiner Ansprüche aus dem Jahre 1951 an einem in diesem Sinne für die verspätete Klagerhebung ursächlichen Verhalten der Beklagten, das die Verjährungseinrede als mit Treu und Glauben unvereinbar erscheinen ließe. Wenn der Kläger zunächst das Land Rheinland-Pfalz verklagt hat, so geht das zu seinen Lasten. Denn es ist unbestreitbar an sich seine Sache, sich vor Klagerhebung darüber zu vergewissern, gegen wen er seine Klage zu richten hat. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Beklagte, der die Klage gegen das Land bekannt war, auf Grund ihrer Fürsorgepflicht - immer unterstellt, sie sei dem Kläger als Vertragspartnerin verpflichtet - gehalten gewesen sei, von sich aus zu prüfen, ob nicht sie tatsächlich die richtige Beklagte sei, und gegebenenfalls den Kläger hierüber zu unterrichten. Das würde eine Überspannung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bedeuten, zumal der Kläger durch den Marburger Bund sachkundig vertreten war, im übrigen nichts dafür spricht, die Beklagte sei von vornherein der Auffassung gewesen, nur sie, nicht das Land Rheinland-Pfalz, könne als anspruchsverpflichtete Vertragspartnerin des Klägers in Frage kommen. Die tatsächlichen Feststellungen des an-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gefochtenen Urteils enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte durch Erregung eines Irrtums bei dem Kläger in treuwidriger Weise die rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche gegen sie selbst verhindert hat. Ebensowenig ist die Ausnutzung eines solchen Irrtums erkennbar.

Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung kann nicht darauf gestützt werden, daß der Syndikus der Beklagten, Assessor M., das ursprünglich vom Kläger verklagte Land in dessen Auftrag und Vollmacht vertreten und von ihr die Informationen erhalten hat. Das wäre nur dann gerechtfertigt, wenn in Würdigung aller Umstände der Kläger hieraus und aus dem gesamten Verhalten der Beklagten für diese erkennbar das Vertrauen geschöpft hätte und hätte schöpfen dürfen, diese werde, sollte sie doch noch verklagt werden, die Verjährungseinrede nicht erheben. Zwar wußte die Beklagte, daß der Kläger aus seiner Beschäftigung bei ihr Ansprüche gegen das Land geltend machte. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben aber noch zu Beginn des zweiten Rechtszuges beide damaligen Parteien übereinstimmend das Land Rheinland-Pfalz als Schuldner und damit richtigen Beklagten angesehen. Wenn unter solchen Umständen der Syndikus der beklagten Universität für das Land aufgetreten ist, dessen Verpflichtung zur Sache nicht bestritten und die von der Beklagten erhaltenen Informationen bei der Führung des Rechtsstreits verwandt hat, so konnte bei objektiver Würdigung dieses Verhalten dem Kläger noch nicht Anlaß zu der Überzeugung geben, die Beklagte werde im Falle ihrer Inanspruchnahme, mit der sie selbst nicht gerechnet hat, ihre Verteidigung allein gegen den sachlichen Bestand des Anspruches richten und eine inzwischen eingetretene Verjährung nicht geltend machen.

Bloße Schuldlosigkeit des Klägers bei der Versäumung rechtzeitiger Klagerhebung gegen die Beklagte reicht im übrigen zur Begründung des Einwands der unzulässigen Rechtsausübung nicht aus, auch wenn man eine solche zu seinen



- 8 -

Gunsten unterstellt (vgl. Soergel, BGB, 8. Aufl.,
§ 222 Anm. 4 d).

Nach allem ist der Kläger nicht durch das Verhalten der beklagten Universität von einer rechtzeitigen Klagerhebung ihr gegenüber abgehalten worden. Die Einrede der Verjährung verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Paulsen Geilenbrügge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)